Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1740**

15. Wahlperiode 15. 10. 2003

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/1514 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1636 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Luther, Otto Fricke, Waltraud Lehn und Anja Hajduk

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, das Sozialhilferecht bei gleichzeitiger Einordnung als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch zu reformieren.

Durch den Übergang der erwerbsfähigen bisherigen Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt und ihrer Bedarfsgemeinschaften in das Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erfolgt eine deutliche Verlagerung der Kosten von den Kommunen auf den Bund. In Anlehnung an die Schätzungen der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen wird davon ausgegangen, dass dadurch etwa 90 % der bisherigen Empfänger und Empfängerinnen der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht mehr Leistungsberechtigte der Sozialhilfe sein werden. Unter Berücksichtigung des Wegfalls der bisherigen Hilfe zur Arbeit in Höhe von rd. 1 Mrd. Euro, ergibt sich insgesamt eine Einsparung von ca. 7,4 Mrd. Euro für die Sozialhilfe.

Über die daraus abzuleitenden Folgen für die Kommunen und für den Bund wird im Rahmen der Gemeindefinanzreform entschieden. Die Kosteneinschätzung für die Reform der Sozialhilfe erfolgt unter diesen Annahmen für den in der Sozialhilfe verbleibenden Personenkreis. Datenbasis ist die amtliche Sozialhilfestatistik 2001 (aktuell verfügbares Jahr).

Die Strukturreform der Sozialhilfe soll auch unabhängig von der Einführung des Zweiten Buches unter anderem die Kostenentwicklung bei der Sozialhilfe stabilisieren und zu Einsparungen führen. Kurzfristig werden sich diese Einsparungen auf etwa 66 Mio. Euro belaufen. Längerfristig wird jedoch vor allem erreicht werden, dass absehbaren Ausgabenzuwächsen entgegengewirkt und sie, soweit möglich, verhindert werden. So wird etwa in der Eingliederungshilfe sonst eine Kostensteigerung in den nächsten 5 Jahren in Höhe von schätzungsweise 3 Mrd. Euro befürchtet. Im Übrigen werden längerfristig die deutlichen Verwaltungsvereinfachungen und die klareren Leistungsstrukturen sowie die Stärkung der aktivierenden Instrumente kostenmindernd wirken und das Leistungssystem stabilisieren.

Bei den unter Ziffer 1 genannten Aufwendungen (siehe Finanztableau) handelt es sich im Wesentlichen um Mehraufwendungen für Verwaltungsausgaben in Höhe von 150 Mio. Euro im neuen Sozialhilferecht, die durch eine Verstärkung von Beratungs- und Aktivierungsinstrumenten für den in der Hilfe zum Lebensunterhalt verbleibenden Personenkreis sowie für die Empfänger von Hilfe nach dem Vierten bis Achten Kapitel des SGB XII bedingt sind.

Finanztableau für das erste Jahr nach Inkrafttreten des SGB XII

	Regelung	**Belastungen (+) bzw. Entlastungen (–) der Träger der Sozialhilfe**
1	Mehrkosten für verbesserte aktivierende Leistungen, insbesondere §§ 11 und 12 SGB XII	+ 150 Mio. Euro
2	Konkretisierung Kostenersatz (§ 25 i. V. m. § 98 und § 99 SGB XII)	– 1 Mio. Euro
3	Regelsatzverordnung (§ 29 SGB XII)	– 5 Mio. Euro
4	Streichung der Übergangsregelung beim Mehrbedarf (§ 31 SGB II)	– 4 Mio. Euro
5	Deckung einmaliger Bedarfe für Empfänger, die keine Regelsatzleistungen erhalten (§ 32 in Verbindung mit § 38 SGB XII)	– 4 Mio. Euro
6	Streichung Zusatzbarbetrag (§ 36 SGB XII)	– 130 Mio. Euro
7	Neuregelung der Vermutung der Bedarfsdeckung (§ 37 SGB XII)	+ 30 Mio. Euro
8	Persönliches Budget (§ 52 SGB XII)	kostenneutral
9	Vereinbarungen mit Einrichtungen (§ 70 Abs. 3 SGB XII in Verbindung mit § 83 Abs. 1 SGB XII)	kostenneutral
10	Freistellung des Arbeitsförderungsgeldes (§ 77 Abs. 2 in Verbindung mit § 83 SGB XII)	+ 3 Mio. Euro
11	Streichung des bisherigen § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Bundessozialhilfegesetzes	– 5 Mio. Euro
12	Einkommensgrenzen (§ 80 SGB XII)	– 45 Mio. Euro
13	Erhöhung der Vermögensschongrenzen (§ 85 SGB XII in Verbindung mit Artikel 15)	+ 18 Mio. Euro
14	Neuregelung des Unterhaltsanspruchs (§ 89 SGB XII)	– 65 Mio. Euro
15	Vierzehntes Kapitel SGB XII – Statistik	kostenneutral
16	Verwaltungsvereinfachung und -modernisierung	– 20 Mio. Euro
17	Grundsicherung	+ 12 Mio. Euro
	Summe	**– 66 Mio. Euro**
	davon entfallen auf	
	a) den Bund	**0 Mio. Euro**
	b) Länder und Kommunen	**Einsparungen in Höhe von 66 Mio. Euro**

Auf die sozialen Sicherungssysteme, die ebenfalls ein Persönliches Budget anbieten, entfallen keine Mehrkosten, da die Höhe des Gesamtbudgets in der Regel die Kosten aller ohne Budget zu erbringenden individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten soll.

Als Folge dieser Gesetze sind Auswirkungen auf Lohnnebenkosten nicht zu erwarten, so dass zusätzliche Belastungen für Beitragszahler nicht entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind daher nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 15. Oktober 2003

Der Haushaltsausschuss

Manfred Carstens (Emstek)
Vorsitzender

Dr. Michael Luther
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Waltraud Lehn
Berichterstatterin

Anja Hajduk
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333